

muß erst wieder zum Präsidenten laufen und bitten: Herr Präsident! Wollen Sie nicht gestatten, daß hier einmal ausnahmsweise der Oberlandes- oder Landesgerichtsvollzieher das und das macht?

Meine Herren! Mit Recht hat vorhin der Herr Justizminister auf § 3 des Gerichtskostengesetzes sich bezogen und gesagt: Nach diesem darf die richterliche Thätigkeit nicht abhängig gemacht werden von der vorherigen Leistung von Kostenvorschüssen. Indessen, meine Herren, ich hätte gewünscht, daß man dieses § 3 des Gerichtskostengesetzes sich bewußt gewesen wäre auch bei Erlassung der Friedensrichterverordnung vom 16. Mai 1879. Da heißt es z. B. in § 19:

„Die Ausfertigung der Ladungen auf Antrag des Klägers und die Ertheilung einer Bescheinigung“ — gegen die man nur sein Recht gegen den Beleidiger vor dem Amtsgerichte verfolgen kann —

„erfolgt nur gegen Vorausentrichtung der Gebühren, wenn nicht das Uvermögen der pflichtigen Partei nachgewiesen wird.“

Der Friedensrichter ist, wenigstens nunmehr in Sachsen, wenn durch bloße Verordnung Richter geschaffen werden können, auch ein Richter. Der vorhin vom Herrn Justizminister für sich angerufene § 3 des Gerichtskostengesetzes bezieht sich also auch auf die Friedensrichter und deren Thätigkeit. Demungeachtet aber wird allerdings die friedensrichterliche Thätigkeit und die Thätigkeit des Beleidigungsrichters abhängig gemacht von vorheriger Bezahlung, wenn es in der ministeriellen Friedensrichterverordnung § 19 heißt: „Die . . . Ertheilung der Bescheinigung über den stattgehabten Sühneversuch — ohne welche Niemand eine Beleidigungsklage anstellen darf — erfolgt nur gegen Vorausentrichtung der Gebühren!“ Diese Justizministerialverordnung ist mit § 3 des Gerichtskostengesetzes nicht wohl vereinbar. Nach ihr bleibt dem Beleidigten, der weder in der Lage ist, ein Armuthszeugniß zu bekommen, noch in der Lage, diese, wenn auch nicht hohen Gebühren ohne Weiteres ausbringen zu können, Nichts übrig, als auf sein Recht, wegen Beleidigung oder Verleumdung Strafantrag zu stellen, zu verzichten. — Nur beiläufig will ich noch bemerken, daß ich auch heute noch, wie beim vorigen Landtage der Ansicht bin, daß zu sehr vielen, zur Ausführung der Reichsjustizgesetze im Wege der bloßen Verordnung bei uns in Sachsen in diesem Jahre erlassenen Bestimmungen die ständische Zustimmung erforderlich war. Allein ich für meine Person habe während dieses Landtags keine Lust und auch keine Zeit, um alle diese Bestimmungen besonders hier zur Sprache zu bringen. Aber das ist nur nach dem, angeblich vom preussischen so verschiedenen sächsischen Verfassungsrecht ganz klar, daß der Minister nicht mittelst bloßer Verordnung Zahlungen oder Hand-

lungen, Leistungen aller Art auferlegen darf, weder einer Gemeinde, noch einem Privatmann auferlegen kann. Dazu gehört ein Gesetz; das steht in § 37 der Verfassungsurkunde ganz klar und deutlich. Dieser § 37 lautet bekanntlich: „Kein Unterthan soll mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtsmittel verbunden ist.“ Nun, ein solcher Rechtsmittel ist eine bloße Verordnung ganz gewiß nicht. Durch bloße ministerielle Verordnung darf einzelnen Staatsbürgern keinerlei Leistung — Handlung oder Zahlung — auferlegt werden. Das ist, glaube ich, auch nach sächsischem Verfassungsrecht unbestritten und unbestreitbar. Dennoch aber sind in der Friedensrichterverordnung solche Leistungen, solche Gebühren und Zahlungen auferlegt. Ja, es heißt darin sogar, daß die Kosten, die nicht von den Parteien erlangt werden können, aus der Staatscasse verlagsweise bezahlt werden. Daß das Letztere nicht verordnet werden durfte, sondern daß über Verläge oder Zahlungen aus der Staatscasse nur die Stände Beschluß fassen können, nun, meine Herren, darüber verliere ich kein Wort. Wäre dies anders, so wären wir eben kein constitutioneller Staat. Indessen sind hier nicht gerade hohe Beträge in Frage. Ich sehe aber überhaupt von der Frage: ob Etwas im Wege der Gesetzgebung oder im Wege der Verordnung bestimmt werden konnte, heute ganz ab. Aber auf einige andere Bestimmungen und Verordnungen möchte ich aufmerksam machen, bei denen die Staatsregierung des Beiraths der Kammern nicht hätte entbehren sollen. Z. B., meine Herren, heißt es in der Friedensrichterverordnung:

„Die Parteien müssen zur Sühneverhandlung persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten erscheinen. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.“

Meine Herren! Daß das eine Abänderung des bürgerlichen Gesetzbuchs über Auftragsfreiheit und der gesetzlichen Bestimmungen ist, nach denen ich überall, wo es nicht ausdrücklich durch Gesetz verboten ist, durch Bevollmächtigte mich vertreten lassen kann, ist zweifellos. Indes darauf gehe ich nicht ein. Ich frage nur und bitte um Auskunft, wie Derjenige, welcher nicht persönlich vor dem Friedensrichter erscheinen kann, weil er zum Beispiel Monate lang, Jahre lang krank auf seinem Krankenbette liegt, nicht gehen kann, wie der, wenn er beschimpft wird, wenn er beleidigt, wenn er verleumdet worden ist, wenn er gar körperlich verletzt wird, wie der den als Bedingung seines Strafantrages hingestellten Sühneversuch vor dem Friedensrichter machen soll? Persönlich kann er nicht, durch Bevollmächtigte darf er nicht, — wie soll nun der zu seinem Rechte kommen, da nach § 420 der Strafproceßordnung keine Beleidigungsklage angenommen wird ohne ein Sühnezeugniß? Hier ist